

Vorlage der Landesregierung

Gesetz vom , mit dem das Salzburger Jugendgesetz geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Jugendgesetz, LGBl Nr 24/1999, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 13/2019, wird geändert wie folgt:

1. Im § 36 wird nach Abs 2 eingefügt:

„(2a) Kindern und Jugendlichen sind der Erwerb, der Besitz und der Konsum von nikotinhalten Erzeugnissen, die nicht unter das Verbot gemäß Abs 2 fallen und zum Nikotinkonsum bestimmt sind, insbesondere Nikotinbeutel, nicht erlaubt. Auch dürfen ihnen derartige Erzeugnisse nicht angeboten, weitergegeben und überlassen werden. Dies gilt nicht für Erzeugnisse, deren Anwendung Kindern oder Jugendlichen ärztlich verschrieben wurde.“

2. Im § 41 wird nach dem Klammerausdruck „(§ 36 Abs 2)“, die Wortfolge „nikotinhaltige Erzeugnisse (§ 36 Abs 2a)“, eingefügt.

3. § 43a lautet:

„Verweisungen auf Bundesrecht

§ 43a

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, als Verweisungen auf die letztzitierte Fassung:

1. Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl Nr 194; Kundmachung BGBl I Nr 75/2023;
2. Pyrotechnikgesetz 2010 – PyroTG 2010, BGBl I Nr 131/2009; Gesetz BGBl I Nr 32/2018;
3. Suchtmittelgesetz – SMG, BGBl I Nr 112/1997; Gesetz BGBl I Nr 70/2023;
4. Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw Nichtrauchererschutzgesetz – TNRSKG, BGBl Nr 431/1995; Gesetz BGBl I Nr 66/2019.“

4. Im § 43b erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung „(1)“ und wird angefügt:

„(2) Die Novelle LGBl Nr/2024 wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft unter der Nummer 2023/0584/AT notifiziert.“

5. Im § 45 wird angefügt:

„(9) Die §§ 36 Abs 2a, 41, 43a und 43b in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2024 treten mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Monatsersten in Kraft.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

1.1. Ziel dieses Vorhabens ist es, den Kinder- und Jugendschutz im Bundesland Salzburg weiter auszubauen. Eine diesbezügliche Notwendigkeit hat sich deshalb ergeben, da es in jüngster Vergangenheit zu einem vermehrten Konsum von Nikotinbeuteln durch Jugendliche gekommen ist. Nikotinbeutel sind tabak- und rauchlose Nikotinprodukte, die zum oralen Konsum gedacht sind. Dabei werden sie in die Ober- oder Unterlippe oder auch in die Backetasche für ca 30 bis 60 Minuten gegeben, von wo aus das Nikotin über Trägersubstanzen wie bspw Zellulose über die Mundschleimhaut aufgenommen und über die Blutlaufbahn in den gesamten Körper gelangt. Nikotinbeutel sind daher einfach und diskret zu konsumieren, da sie von der Umgebung nicht wahrgenommen werden; man sieht und riecht sie nicht. Nichtsdestotrotz sind Nikotinbeutel Suchtmittel. Nikotin zählt zu den am schnellsten abhängig machenden Substanzen und wird oft – gerade auch von Jugendlichen – unterschätzt. Nikotinbeutel können einen sehr hohen Nikotingehalt aufweisen, sodass tendenziell mehr Nikotin als beim Rauchen von Zigaretten aufgenommen wird. Durch den hohen Nikotingehalt kann es zu einer Überdosierung und Nikotinvergiftung kommen. Um Kinder und Jugendliche vor diesen gesundheitlichen Schäden zu schützen, werden Besitz, Konsum und Erwerb durch Kinder und Jugendliche verboten. Ebenso dürfen derartige Erzeugnisse Kindern und Jugendlichen nicht angeboten, weitergegeben und überlassen werden.

Um den sich in den letzten Jahren rasch weiterentwickelnden Bereich der Rausch- und Suchtmittel bestmöglich abzudecken, werden nicht nur Nikotinbeutel als neuer Tatbestand im § 36 Abs 2a eingeführt, sondern grundsätzlich alle nikotinhaltigen Erzeugnisse, die nicht unter das Verbot des Abs 2 fallen und zum Nikotinkonsum bestimmt sind.

1.2. Die neu aufgenommenen nikotinhaltigen Erzeugnisse werden auch zu jenen Gegenständen, die für verfallen erklärt werden können, hinzugefügt (vgl § 41).

1.3. Weiters werden im § 43a die Verweisungen auf die bundesrechtlichen Vorschriften aktualisiert sowie der Hinweis auf das durchzuführende Notifikationsverfahren aufgenommen.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Art 15 Abs 1 B-VG.

Da das Vorhaben zu einer – wenngleich auch nur geringen – Ausweitung der Mitwirkungspflicht von Bundesorganen führt, ist gemäß Art 97 Abs 2 B-VG die Zustimmung der Bundesregierung erforderlich.

3. Übereinstimmung mit Unionsrecht:

Das Vorhaben steht mit dem Unionsrecht im Einklang. Der Gesetzesentwurf wird der Notifikation gemäß den Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft unterzogen.

4. Kostenfolgen:

Durch das Vorhaben sind keine Mehrkosten für die Gebietskörperschaften zu erwarten.

5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Im Begutachtungsverfahren hat der Österreichische Städtebund, Landesgruppe Salzburg, gegen das Vorhaben keinen Einwand erhoben. Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK), der Salzburger Landesjugendbeirat und die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg haben das Vorhaben ausdrücklich begrüßt. Von Seiten des BMSGPK wurde zusätzlich angeregt, nikotinhaltige Arzneimittel oder Medizinprodukte vom umfassenden Verbot auszunehmen. Diese Anregung wird aufgegriffen. Es werden daher nach dem Vorbild des Bundeslandes Vorarlberg (vgl § 16 Abs 1 lit b Kinder- und Jugendgesetz, Vbg LGBl Nr 16/1999 idgF) jene Erzeugnisse, deren Anwendung Kindern und Jugendlichen ärztlich verschrieben worden ist, vom umfassenden Verbot ausgenommen, um eine überschießende Regelung zu vermeiden.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Salzburger Jugendgesetz

Alkohol, Tabak, Drogen und Suchtmittel-Ersatzstoffe

Alkohol, Tabak, Drogen und Suchtmittel-Ersatzstoffe

§ 36

§ 36

(1) und (2) ...

(1) und (2) ...

(2a) Kindern und Jugendlichen sind der Erwerb, der Besitz und der Konsum von nikotinhalten Erzeugnissen, die nicht unter das Verbot gemäß Abs 2 fallen und zum Nikotinkonsum bestimmt sind, insbesondere Nikotinbeutel, nicht erlaubt. Auch dürfen ihnen derartige Erzeugnisse nicht angeboten, weitergegeben und überlassen werden. Dies gilt nicht für Erzeugnisse, deren Anwendung Kindern oder Jugendlichen ärztlich verschrieben wurde.

(3) ...

(3) ...

Verfall

Verfall

§ 41

§ 41

Alkoholische Getränke (§ 36 Abs. 1), Tabakwaren (§ 36 Abs. 2), jugendgefährdende Gegenstände (§ 37 Abs. 1), pyrotechnische Gegenstände (§ 37 Abs. 6) sowie nicht freigegebene Videokassetten udgl (§ 38), die Kinder und Jugendliche entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes erwerben oder besitzen, sind unter den Voraussetzungen des § 17 VStG für verfallen zu erklären.

Alkoholische Getränke (§ 36 Abs. 1), Tabakwaren (§ 36 Abs. 2), nikotinhaltige Erzeugnisse (§ 36 Abs 2a), jugendgefährdende Gegenstände (§ 37 Abs. 1), pyrotechnische Gegenstände (§ 37 Abs. 6) sowie nicht freigegebene Videokassetten udgl (§ 38), die Kinder und Jugendliche entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes erwerben oder besitzen, sind unter den Voraussetzungen des § 17 VStG für verfallen zu erklären.

Verweisungen auf Bundesrecht

§ 43a

Verweisungen auf Bundesrecht

§ 43a

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, als Verweisungen auf die letztzitierte Fassung:

1. Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl Nr 194; Gesetz BGBl I Nr 45/2018;
2. Pyrotechnikgesetz 2010 – PyroTG 2010, BGBl I Nr 131/2009; Gesetz BGBl I Nr 32/2018;

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, als Verweisungen auf die letztzitierte Fassung:

1. Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl Nr 194; Kundmachung BGBl I Nr 75/2023;
2. Pyrotechnikgesetz 2010 – PyroTG 2010, BGBl I Nr 131/2009; Gesetz BGBl I Nr 32/2018;

Geltende Fassung

3. Suchtmittelgesetz – SMG, BGBl I Nr 112/1997; Gesetz BGBl I Nr 37/2018;
4. Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw Nichtrauchererschutzgesetz – TNRSKG, BGBl Nr 431/1995; Gesetz BGBl I Nr 37/2018.

Informationsverfahrenshinweis**§ 43b**

Die Novelle LGBl Nr 13/2019 wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft unter der Nummer 2018/406/A notifiziert.

Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen dazu**§ 45**

(1) bis (8) ...

Vorgeschlagene Fassung

3. Suchtmittelgesetz – SMG, BGBl I Nr 112/1997; Gesetz BGBl I Nr 70/2023;
4. Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw Nichtrauchererschutzgesetz – TNRSKG, BGBl Nr 431/1995; Gesetz BGBl I Nr 66/2019.

Informationsverfahrenshinweis**§ 43b**

(1) Die Novelle LGBl Nr 13/2019 wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft unter der Nummer 2018/406/A notifiziert.

(2) Die Novelle LGBl Nr/2024 wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft unter der Nummer 2023/0584/AT notifiziert.

Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen dazu**§ 45**

(1) bis (8) ...

(9) Die §§ 36 Abs 2a, 41, 43a und 43b in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2024 treten mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Monatsersten in Kraft.